

Keine Chance dem Insolvenzverwalter – Wirksamer Schutz vor Insolvenzen von Vertragspartnern

Vortrag anlässlich der bvse-Jahrestagung
Fachverband Papierrecycling
am 13.09.2017 in Potsdam

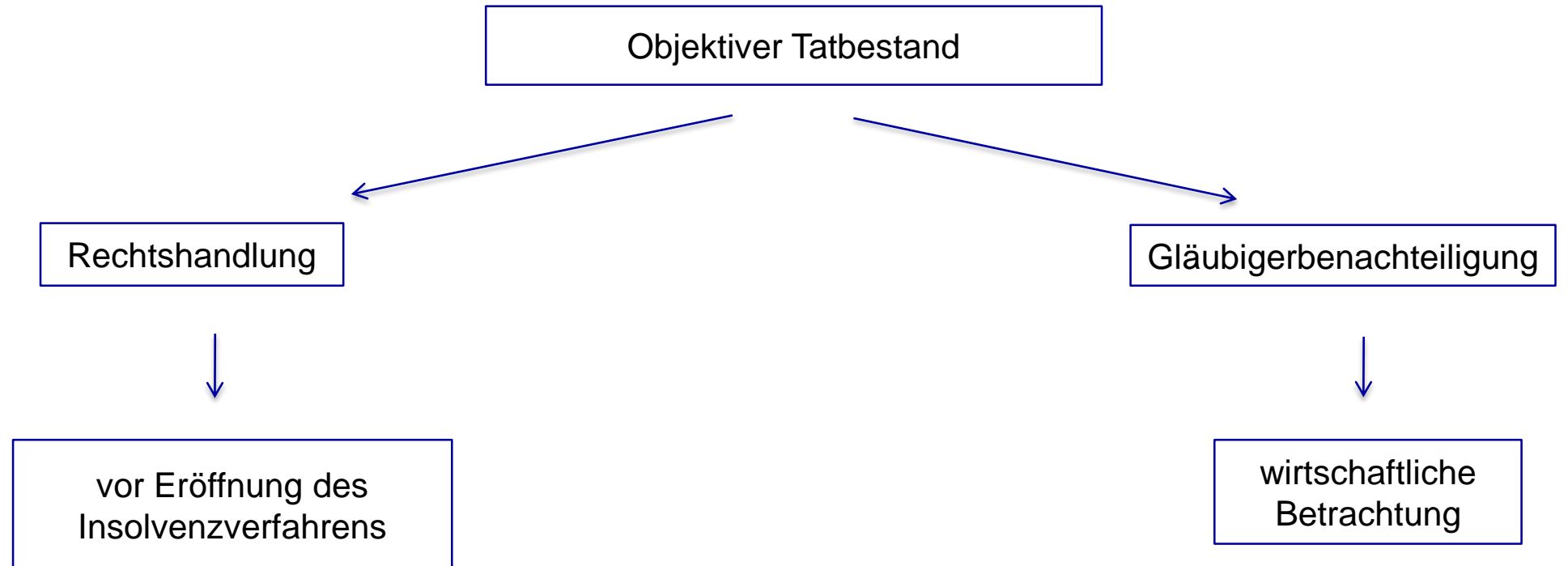
von
Rechtsanwältin Dr. Nadja Wüstemann
PAULY • Rechtsanwälte

Gliederung:

- I. Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters
- II. Lösungsklauseln in Verträgen
- III. Eigentumsvorbehalt
- IV. Lösung: Bargeschäft nach § 142 InsO
- V. Umsetzung in der Praxis

I. Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters

Grundsatz nach § 129 InsO

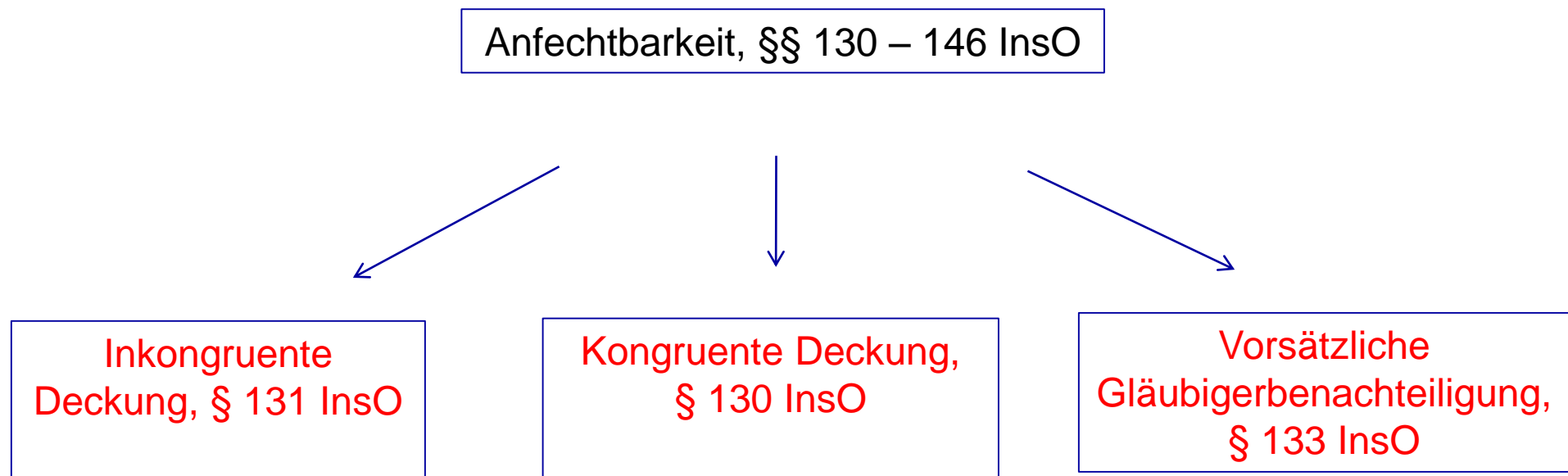


= Ausgleich von Forderungen, Stellung von Sicherheiten durch den Schuldner

= Besserstellung der Gläubiger ohne die jeweilige Rechtshandlung
(BGH, 17.7.2014 – IX ZR 240/13)

I. Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters

Rechtsfolge



I. Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters

Anfechtung bei inkongruenter Deckung, § 131 InsO

- bis zu **drei Monate** vor Insolvenzantragstellung

- bei **Abweichungen vom geschlossenen Vertrag**, welche den Gläubiger begünstigen
 - z.B. Zahlung vor Fälligkeit
 - Abtretung anderer Vermögenswerte
 - im Vertrag nicht vorgesehene Sicherung

- bei **Inkongruenz allein**: 1 Monat
- bei **zusätzlich Zahlungsunfähigkeit** bzw. **Kenntnis**: 3 Monate

I. Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters

Anfechtung bei kongruenter Deckung, § 130 InsO

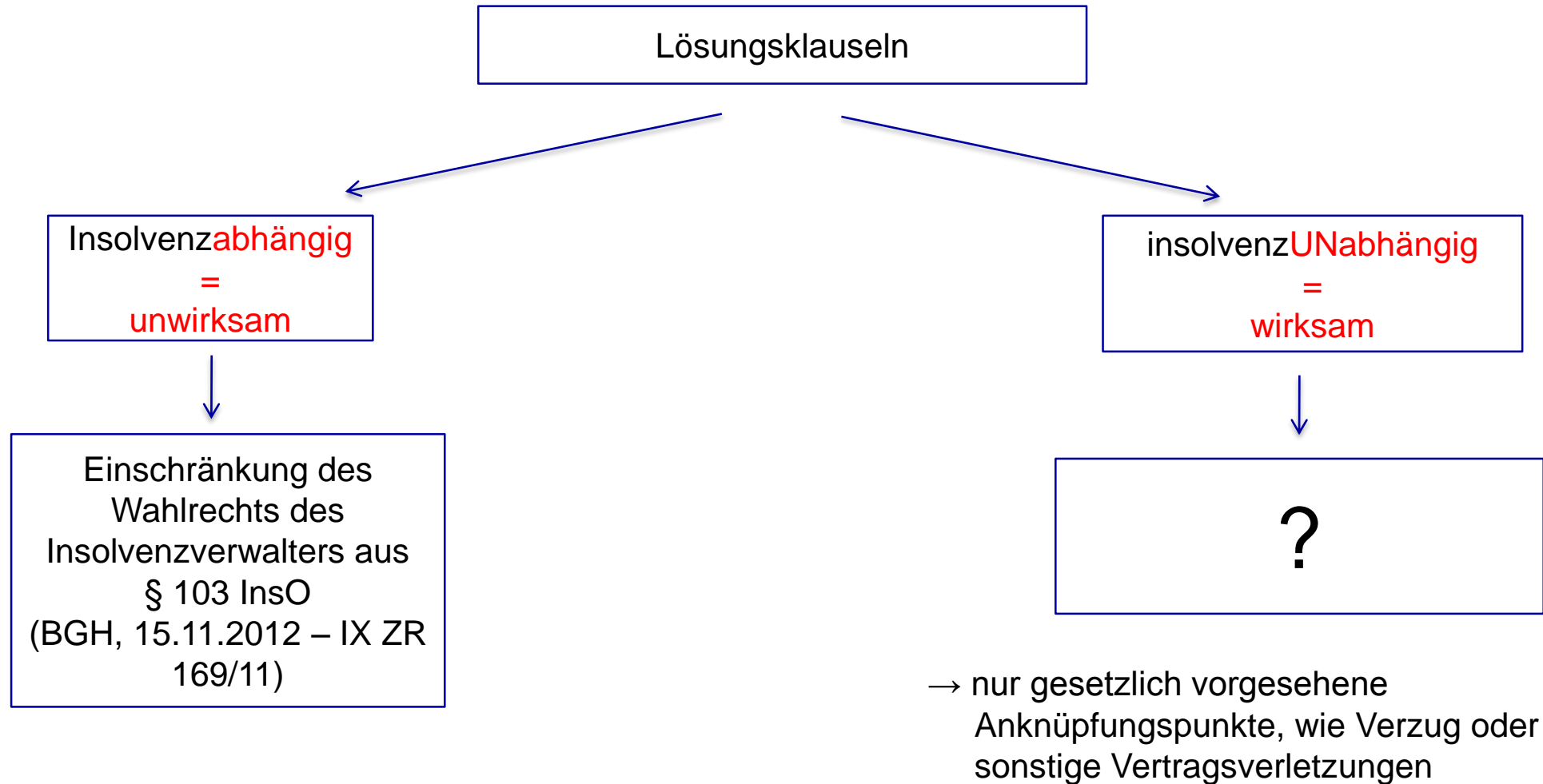
- bis zu **drei Monate** vor Insolvenzantragstellung
- auch bei **Übereinstimmung mit dem geschlossenen Vertrag**
- bei **Zahlungsunfähigkeit UND Kenntnis**
- **Folge:** Je mehr Umstände bekannt sind, um so höher das Anfechtungsrisiko!
- **Achtung:** Nachbesicherungsklauseln, die an Umstände anknüpfen, welche auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, eröffnen dem Insolvenzverwalter (immer noch!) die Anfechtungsmöglichkeit über § 130 InsO!

I. Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters

Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung, § 133 InsO (**Neufassung 4/2017!**)

- bis zu **vier Jahre** vor Insolvenzantragstellung
- für **Deckungshandlungen** (Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen)
- bei **vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung** und **Kenntnis** des Vertragspartners
- **Beweislastumkehr durch Novelle bei kongruenten Deckungsgeschäften mit Ratenzahlungsvereinbarungen:**
 - Beweislast für Kenntnis von eingetretener Zahlungsunfähigkeit trägt Insolvenzverwalter!
- **Vermutung bei inkongruenten Deckungsgeschäften**
 - Für Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit (wie bisher)

II. Lösungsklauseln in Verträgen



III. Eigentumsvorbehalt

Einfacher Eigentumsvorbehalt

„Die gelieferten Schrotte und Metalle bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag.“

➤ **grds. Aussonderungsrecht** des Gläubigers gem. § 47 InsO an der Ware

III. Eigentumsvorbehalt

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Die Verarbeitung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber an den Verkäufer im vollen Umfang ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer hiermit widerruflich, diese Forderungen einzuziehen. Der Widerruf kann nur ausgeübt werden, wenn die Sicherung der Kaufpreisforderung gefährdet ist.“

- **grds. Aussonderungsrecht** des Gläubigers gem. § 47 InsO an der Kaufpreisforderung seines Vertragspartners (kein Schutz gegen Insolvenz des Zweitkäufers)
- **ABER:** BGH erstreckt nachteilige Rechtsprechung zu erweitertem EGVB (ohne weitere Ausführungen) auch auf verlängerten EGVB! (s. nächste Folie)

III. Eigentumsvorbehalt

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

„Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen – einschließlich sämtlicher dem Verkäufer aus Kontokorrentkrediten zustehender Saldoforderungen -, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in der Zukunft zustehen, im Sicherungseigentum des Verkäufers. Der Verkäufer wird dieses auf Verlangen freigeben, wenn der Wert des Sicherungseigentums die Höhe der Forderungen nachhaltig um 20% übersteigt.“

➤ **Wegfall des Aussonderungsrechts!** (BGH, 12.2.2015 – IX ZR 180/12)

- Kein „gleichwertiger Leistungsaustausch“ (Zahlung zur Ablösung des zuvor vereinbarten Eigentumsvorbehalts)
- Durch Erstreckung auf alle anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erwirbt Vertragspartner durch einzelne Zahlung noch kein Eigentum an konkreter Ware

IV. Lösung: Bargeschäft nach § 142 InsO

- **unmittelbarer Austausch gleichwertiger Leistung und Gegenleistung**
 - Bloße Vermögensumschichtung (keine Vermögensverschiebung)

- **enger zeitlicher Zusammenhang**
 - BGH, 13.4.2006 – X ZR 158/05:
Übertragbarkeit der gesetzlichen Verzugsfrist des § 286 Abs. 3 BGB

 - **30 Tage!**

 - Ausschlaggebend ist Zahlungseingang!

- **NEU: Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO nur noch bei „unlauterer“ Absicht**
 - Unbestimmter Rechtsbegriff

 - Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten!

V. Umsetzung in der Praxis?

➤ Vorausschauende Vertragsgestaltung:

- „vorsichtige“ **Eigentumsvorbehalte**
- Weitestgehende Lösungsmöglichkeiten durch **Konkretisierung gesetzlicher Anknüpfungspunkte** (Kündigungsrechte bei Verzug, sonstige Vertragsverletzungen)
- **Vorkassevereinbarung** ohne Begründung
- **Umstellung des Abrechnungsrhythmus** nach erstmaligem Verzug

➤ Tatsächliche Umsetzung im Geschäftsalltag!

PAULY • Rechtsanwälte
Dr. Nadja Wüstemann

Cäcilienstraße 30
50667 Köln

T 0221 250 890 -0
F 0221 250 890 -69

n.wuestemann@pauly-rechtsanwaelte-koeln.de
www.pauly-rechtsanwaelte-koeln.de